

EINSCHREIBEN-RÜCKSCHEIN  
Hessischer Judo-Verband e.V.  
Otto-Fleck-Schneise 4  
60528 Frankfurt am Main

Eingang HJV: 6.9.2023

31. August 2023

Aktz.: 1/23 RA

In dem Verfahren

**1. Deutscher Judo-Club Frankfurt am Main e.V., vertreten durch seinen gesetzlichen Vorstand, Postfach 500731, 60395 Frankfurt am Main**

- Antragsteller -

gegen

**Hessischer Judo-Verband e.V., vertreten durch seinen gesetzlichen Vorstand  
Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt am Main**

Prozessbevollmächtigt: Kanzlei Dr. Bechthold & Kollegen, Grünhufstr. 6, 75187 Karlsruhe  
Az.: 987/22

- Antragsgegner -

wegen

**Beschluss von „Sportwarten“ betreffend Startrecht für NICHT-EU-Ausländer bei Hessischen Meisterschaften, veröffentlicht auf der Homepage des Hessischen Judo-Verband e.V. am 17./18. Januar 2023**

ergeht folgender Beschluss:

1. Weder „die Sportwarte“ noch einzelne Sportwarte sind zur Änderung der Wettkampfordnung in der Form, der am 17. Januar 2023 und 18. Januar 2023 auf der homepage des HJV veröffentlichten Beschlüsse berechtigt.

2. Die Beschlüsse, die zu den am 17. Januar 2023 und 18. Januar 2023 auf der Homepage des HJV veröffentlichten Hinweisen zum geänderten Startrecht von NICHT EU-Ausländern geführt haben, sind nichtig.
3. Wettkampfergebnisse von Meisterschaften oder anderen Wettkämpfen des HJV, die mit einer Startrechtsänderung aufgrund der veröffentlichten Beschlüsse durchgeführt wurden oder werden, sind nichtig.
- 4.
5. Zur Wirksamkeit von Satzung oder Fremdordnungen des DJB bedarf es entsprechender statischer Verweise in der Satzung des Antraggegners (satzungsgemäße Doppelverankerung).
6. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.
7. Die Berufung vor der Mitgliederversammlung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Beschlusses wird zugelassen.
8. Eine aufschiebende Wirkung der Berufung wird ausgeschlossen

### Begründung:

#### I. Sachverhalt

##### 1.1 Vorausgehende Ereignisse

Der Antragsgegner hat das Ausländerstartrecht seiner Wettkampfordnung (WKO) ändern und damit dem langjährigen (Ausländer-) Startrecht des Deutschen Judo-Bundes e.V. (DJB) anpassen wollen.

Auf der Homepage des Hessischen Judo-Verbandes e.V. (HJV) erschien am 17. Januar 2023 eine Meldung mit der Überschrift „Startrecht für nicht-EU-Angehörige des HJV“. Es wird von einem angeblichen „Dringlichkeitsbeschluss“ von Sportwarten berichtet, die Wettkampfordnung des Antraggegners dahingehend zu ändern, dass Sportler aus Nicht-EU Ländern auch dann eine Starterlaubnis auf Wettkämpfen des Antraggegners bekommen, wenn sie einen ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus von weniger als 1 Jahr haben. Es wird eine Liste von Staaten aufgezählt, für deren Staatsangehörige dies gelten soll.

Am 18. Januar 2023 erschien an gleicher Stelle eine Meldung mit der Überschrift „Welche Staaten können auf Meisterschaften in Hessen starten“, durch den der Umfang das Startrechts näher erläutert wird. Es erfolgt der Hinweis, dass der oben aufgeführte Dringlichkeitsantrag dadurch präzisiert würde und die beschlossene Regelung sich mit der Regelung der Wettkampfordnung des DJB decken würde. Es wird eine neue Liste von Staaten aufgezählt, für deren Staatsangehörige diese Regelung gelten soll.

Diese Änderung der Wettkampfordnung sei notwendig, weil der Vorstand im letzten Jahr zur Änderung der Wettkampfordnung keinen entsprechenden Antrag auf einer Mitgliederversammlung hatte einbringen können.

Die Bekanntmachungen auf der homepage erfolgten durch den Vizepräsidenten Leistungssport Michael Blumenstein.

Die Parteien haben sich aus prozessökonomischen Gründen mit einer elektronischen Verfahrensweise erklärt.

## 1.2 Antrag des Antragstellers

Der Antragsteller führt einen Verstoß gegen die Satzung durch diese Startrechtsänderung durch „Sportwarte“ an. Er wendet sich mit seinem Antrag gegen die Änderung der Wettkampfordnung durch näher benannte „Sportwarte“, die dazu satzungsgemäß nicht legitimiert seien.

Er verweist auf die weiterhin gültigen Regelungen zum ausländerrechtlichen Startrecht der ungeänderten Wettkampfordnung sowie die Unabhängigkeit des HJV von den Regelungen im DJB. Es werden die beiden Veröffentlichungen vom 17. Januar 2023 und 18. Januar 2023 im Wortlaut aufgeführt. Der Antragsteller beantragt:

Der Rechtsausschuß des Hessischen Judo-Verbandes e. V. möge durch Beschluß feststellen, daß

1. weder die Sportwarte noch ein einzelner Sportwart des Antragsgegners berechtigt sind bzw. berechtigt ist, die Wettkampfordnung (WKO) des Antragsgegners durch Beschluß zu ändern, und entsprechende Beschlüsse der Sportwarte oder eines einzelnen Sportwartes des Antragsgegners auf Änderung der Wettkampfordnung des Antragsgegners in der Folge nichtig sind,

2. Judoka aus Staaten, mit denen seitens der EU ein Partnerschafts- und Kooperationsabkommen besteht (insbesondere Judoka aus der Russischen Föderation, der Ukraine, Belorußland, Moldavien, Kasachstan, Kirgigistan, Georgien, Armenien und Aserbajdschan), sowie Judoka aus mit den EU-Mitgliedsstaaten gleichgestellten Staaten im Rahmen des EU-Abkommens «Horizon 2020» (Albanien, Armenien, Bosnien und Herzegowina, Färöer-Inseln, Georgien, Island, Israel, Mazedonien (EJR), Moldau, Montenegro, Norwegen, Schweiz, Serbien, Türkei, Tunesien und Ukraine) kein Startrecht auf Wettkämpfen des Hessischen Judoverbandes haben, wenn sie zum Zeitpunkt des Wettkampfes weniger als ein Jahr einen ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus in Deutschland haben, insofern nicht den Starterinnen und Startern aus EU-Staaten gleichzustellen sind und insbesondere nicht an den Hessischen Meisterschaften U 18 und IJ21 am 4. und 5. Februar 2023 sowie an den drei hessischen Ligen (Bezirksliga, Landesliga, Oberliga) teilnehmen dürfen,

3. die Wettkampfordnung des Deutschen Judo-Bundes e. V. im Bereich des Antragsgegners weder infolge der Satzung des Antragsgegners noch infolge der Ordnungen des Antragsgegners Gültigkeit entfaltet,

4. dem Antragsgegner die Kosten dieses Verfahrens auferlegen und des weiteren beschließen,

5. eine Berufung in vorliegendem Verfahren nach § 32 Abs. 1 der Satzung aus wichtigem Grund auszuschließen, da es bei einer Rechtsfrage von solcher Bedeutung, die auch unmittelbar bevorstehende Wettkämpfe betrifft, nicht zumutbar ist, eine zweite vereinsinterne Instanz irgendwann einmal beschließen zu lassen. Nach der erstinstanzlichen Entscheidung des Rechtsausschusses möge der vereinsinterne Rechtsweg für beendet erklärt werden, so daß dann für beide Seiten der Weg zu einem ordentlichen Gericht frei ist. Ebenso ist die aufschiebende Wirkung der Berufung

auszuschließen, da es vorliegend um unzweifelhafte Verstöße gegen die Satzung und Wettkampfordnung des Antragsgegners geht, deren Richtigstellung durch Feststellung des Rechtsausschusses eilt und keinen Aufschub duldet.

Mit E-Mail vom 18. März 2023 widerspricht der Antragsteller den Ausführungen des Antraggegners vom 27 Februar 2023 in wesentlichen Punkten und verweist dabei auf die alleinige Gültigkeit der Satzungsregelungen des Antraggegners zu Beschlüssen hin.

### **1.3 Stellungnahme des Antraggegners**

Dem Antragsgegner wurde vom Rechtsausschuss mit E-Mail vom 22.02.2023 die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb von 2 Wochen eingeräumt.

Nach mehrmaliger Anmahnung durch den Vorsitzenden des Rechtsausschusses erfolgte zunächst eine Stellungnahme mit Datum 27. Februar 2023.

Der Antragsgegner beantragt eine Zurückweisung der Anträge des Antragstellers. Er begründet das im Wesentlichen mit der Beschreibung von Regelungen zwischen Satzung und Ordnungen des Antraggegners und des Deutschen Judo Bundes e.V. zu Wettkampfteilnahmeberechtigungen von EU-Ausländern. Sie seien die Entscheidungsgrundlage für den Antragsgegner gewesen.

Er beschreibt weiter das Zustandekommen des Dringlichkeitsbeschlusses durch einen Antrag des Judo-Club Wiesbaden e.V. als Mitglied des HJV.

Ferner weist er auf die Befangenheit von Manuel Franzmeier als Mitglied im Rechtsausschuss in diesem Verfahren hin.

Auf die nachfolgend zugeleiteten Antworten des Antragstellers vom 18. März 2023 erfolgte sodann mit E-Mail vom 06. April 2023 eine weitere Stellungnahme des Antraggegners bzw. dessen Prozessbevollmächtigten.

Es wird auf die Gültigkeit der Regelungen in der Wettkampfordnung des Antraggegners verwiesen, sowie die Anerkennung der Möglichkeit, durch Organe des Antraggegners dessen Ordnungen vorläufig in Kraft setzen zu können. Dabei wird behauptet, der Vizepräsident Leistungssport bzw. „der Sportwart nach Delegation“ seien ein Organ des Antraggegners.

Im Weiteren wird auf den Hinweisbeschluss des Rechtsausschusses vom 6. März 2023, statische und dynamische Verweise in einer Ordnung des Antraggegners, Regelungsmöglichkeiten von Wettkampfteilnahmen durch rechtsgeschäftliche Einzelakte und angebliche Eingriffe der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz (Hessen) in die Satzung des Antraggegners eingegangen.

Auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze wird vollumfänglich verwiesen. Der Inhalt nebst Beweisanträgen wird zum Gegenstand des vorliegenden Verfahrens gemacht. Gleiches gilt für den unter dem 6. März 2023 erlassenen Hinweisbeschluss des Rechtsausschusses.

## II. Rechtliche Würdigung

Der Antrag ist zulässig und begründet.

### 1. Zulässigkeit

Der unterschriebene Antrag des Antragsstellers vom 18. Januar 2023 ist am gleichen Tag elektronisch, und sodann postalisch einen Tag später beim Rechtsausschuss im Original eingegangen. Der Antrag ist hinreichend bestimmt und nennt den Antragsgegner.

Der Vorschuss von EUR 102,25 ist entrichtet worden.

Nach § 7 Abs. 4 der Rechtsordnung des Antraggegners muss ein Antrag binnen einer Frist von 6 Wochen nach Bekanntwerden des Antragsgrundes bei einem Mitglied des Rechtsausschusses eingegangen sein. Der Antragssteller wendet sich mit Schreiben vom 18. Januar 2023 gegen einen „Beschluss von Sportwarten“, der als Hinweis auf der Homepage des Antraggegners am 17. Januar 2023 und als Erweiterung am 18. Januar 2023 bekannt gemacht wurde. Das Datum des Beschlusses, wie auch die Zusammensetzung des Beschlussgremiums, sind nicht bekannt gemacht worden.

Die Frist ist vorliegend gewahrt.

### 2. Zuständigkeit

Der 1. Deutsche Judo-Club Frankfurt am Main e.V. ist Mitglied im Hessischen Judo-Verband e.V. und damit gemäß § 32 Abs 4 Unterpunkt 6 antragsberechtigt.

Nach § 32 Abs. 1 Ziff. 4 (hilfweise Satzung § 32 Abs. 1 Ziffer 1) der Satzung ist der Rechtsausschuss für diesen Streitfall beim Antragsgegner auch zuständig. Auszug aus der Satzung:

„.... Der Rechtsausschuss ist für die im Folgenden aufgeführten Streitfälle im HJV zuständig:

- Maßnahmen des HJV gegen Mitglieder von Mitgliedern, sofern ein Mitglied eines Mitglieds den Rechtsausschuss anruft;
- Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des HJV durch Organe oder Mitglieder von Organen des HJV oder Mitglieder des HJV, sofern ein Organ oder ein Organmitglied oder ein Mitglied des HJV oder ein Mitglied der erweiterten Jugendleitung oder die Jugendleitung, die Kassenprüfer oder der Datenschutzbeauftragte den Rechtsausschuss anruft bzw. anrufen...“

Folgende Vorüberlegung liegt dem Zugrunde:

- Der Vizepräsident Leistungssport ist Mitglied sowohl im Organ „Präsidium“ (identisch mit dem gesetzlichen Vorstand) als auch im Organ „Gesamtvorstand“  
  
Der Vizepräsident Leistungssport zeichnet durch die Bekanntmachung der Beschlüsse unter seinem Namen als Verantwortlicher
- Als Mitglied im geschäftsführenden Vorstand wurde zumindest der Eindruck erweckt, dass der Antragsgegner eine Maßnahme gegen Mitglieder von Mitgliedern

(Startrechtsänderung) durchgeführt hat, möglicherweise sogar zum Nachteil von Mitgliedern oder zumindest von Mitgliedern von Mitgliedern (z.B. vergrößerter Bewerberkreis auf Meisterschaften) zum Vorteil eines einzelnen Mitgliedes

Der Rechtsausschuss ist nach Satzung des Antraggegners ein Organ, dass für diese Streitigkeiten zuständig ist.

Im Hinweisbeschluss vom 6. März 2023 hat der Rechtsausschuss bereits mögliche Komplikationen bzw. Auswirkungen durch den streitgegenständlichen Beschluss auf den Sportbetrieb des Antraggegners angedeutet.

### **3. Begründetheit**

Der Antrag ist auch begründet.

#### **a) Gültigkeit von Fremdordnungen beim Antragsgegner, ohne/mit Satzungscharakter**

Sofern der Antragsgegner Satzung und Ordnungen des DJB für seine Mitglieder verbindlich anwendbar machen möchte, müssen Satzung und jeweilige Ordnung des DJB in der Satzung (oder satzungsrangiger Ordnung) des Antraggegners aufgeführt werden, mit statischen Verweisen (*BGH 10.10.1988 – II ZR 51/88, NJW 1989, 376; BGH 28.11.1994 – II ZR 11/94, NJW 1995, 583, 585, BGHZ 128, 93, 100; ebenso OLG Hamm 24.07.1987 – 15 W 7/87, NJW-RR 1988, 183; Reichert, 14. Aufl., Rn 442*).

Zwischen dem Antragsgegner und dem DJB fehlt eine gültige satzungsmäßige Doppelverankerung (*BayObLG 23.12.1986; BReg. 3 Z 126/86, BayObLGZ 1986, 528; BeckOK/Schöpflin § 25 BGB Rn 50; MünchKomm/Reuter vor § 21 BGB Rn 121 f.; Stöber/Otto Rn 51; Reichert, 14.Auflg. Rn 442*). Statische oder dynamische Verweise in nicht satzungsrangigen Ordnungen (z.B. WKO des Antraggegners) sind unwirksam.

Damit sich nicht nur der Antragsgegner als Verband den Regelungen der Fremdordnung, z.B. WKO des DJB, unterwirft muss er die Fremdordnung zum Bestandteil seiner Satzung erklären und so die Verbindlichkeit für seine Mitglieder herbeiführen. Eine Einreichung beim Registergericht kommt bei Fremdordnungen ohne Satzungsqualität hingegen nicht in Betracht (*OLG Hamm 13.01.1993 – 8 U 150/92, MJW RR 1993, 1535/1530; Reichert, Vereins- und Verbandsrecht; 14. Auflage Rn 408*).

Zur Gültigkeit der WKO des DJB (Fremdordnung mit Satzungscharakter in einem Sportverband) muss diese sowohl beim Registergericht hinterlegt sein sowie in der Satzung des Antraggegners als verbindliche Regelungen des DJB für Wettkämpfe des Antraggegners statisch darauf verwiesen werden. Die einzelnen in Bezug genommenen Regelungen des DJB müssen genau bezeichnet sein (*OLG Hamm 24.07.2087 – 15 W7/87OLGZ 1987,397, NJW-RR 1988, 183, DNotZ 1988,150; Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 14. Auflage Rn 430*).

Das ist vorliegend nicht der Fall, so dass die WKO des DJB beim Antragsgegner keine Wirkung entfalten kann. (Reichert, 14. Auflage Rnr 416 ff).

## b) Regelungen zwischen Antragsgegner (HJV) und deutschem Judo-Bund e.V. (DJB)

In der Hauptsache geht es in diesem Verfahren nicht um eventuell abweichende Regelungen zwischen Satzungen und Ordnungen von HJV und DJB sowie eventuell fraglicher Rechtmäßigkeit der statischen oder dynamischen Verweise. Streitgegenständlich ist vielmehr das Zustandekommen eines Beschlusses zur Abänderung einer vorhandenen Regelung in der WKO des Antraggegners (WKO § 26 Ausländerstartrecht) durch „Sportwarte“ des HJV aufgrund eines sog. „Dringlichkeitsantrages“ unter Umgehung von Bestimmungen der Satzung.

Dazu ist eine Entscheidung über Rechtmäßigkeit oder Wirksamkeit der Regelungen in den WKO zwischen HJV und DJB und der Notwendigkeit von statischen oder dynamischen Verweisen nicht erforderlich. Bei rechtswirksamer Gestaltung der Verweise stellt sich allerdings die Frage, wozu der streitgegenständliche Beschluss dann notwendig war.

Die Satzung des Antraggegners beschreibt Änderungsmöglichkeiten an der WKO unter § 4 Abs 5 wie folgt:

*„.... Für die Wettkampfordnung sind neben der Mitgliederversammlung auch die Jugendversammlung (für den Bereich der Jugend) und die Sportwartetagung (für den Bereich der Erwachsenen und Ligen) beschlussfähige **Organe**..... Dabei bedürfen Beschlüsse dieser nachrangigen Organe bezüglich des Sportbetriebes keiner Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.“*

Wiederholend und verdeutlichend dazu in der WKO des Antraggegners (§ 4 Gremien des Sportverkehrs):

- (1) Die Organe des Sportverkehrs sind die Sportwartetagung für den Erwachsenenbereich und die Jugendversammlung des HJV für den Jugendbereich.
- (2) Die Einladung zur Sportwartetagung erfolgt durch die zuständigen HJV-Vorstandsmitglieder mindestens einmal im Jahr. Diese muss vier Wochen vor der jeweiligen Versammlung auf der offiziellen Webseite des HJV und im offiziellen Mitteilungsblatt des Isb h veröffentlicht werden. Anträge müssen bis zwei Wochen vorher in der Geschäftsstelle des HJV eingegangen sein, welche dann zeitnah auf der HJV-Homepage veröffentlicht werden oder alternativ an alle Mitglieder per E-Mail, an die dem HJV zur Verfügung gestellten Emailadresse versandt werden, ...

Eine Ladung zu einer Sportwartetagung bzw. entsprechende Veröffentlichungen auf der HJV-homepage (siehe vorstehend WKO § 4 Abs 2) zur Beschlussfassung erfolgten nicht.

und in der Satzung unter § 4 Abs 8

*„... Der Gesamtvorstand kann Beschlüsse der DJB-Mitgliederversammlung und Beschlüsse des DJB-Präsidiums vorläufig bis zur nächsten Mitgliederversammlung regeln und in Kraft setzen. Dabei darf der Gesamtvorstand die entsprechenden Ordnungen des HJV textlich anpassen, soweit sie einem Beschluss des DJB widersprechen...“*

In § 4 Abs 1 der WKO des Antraggegners wird die Regelung aus Satzung § 4 Abs 5 abschließend wiederholt:

§ 4 Gremien des Sportverkehrs

- (1) Die Organe des Sportverkehrs sind die Sportwartetagung für den Erwachsenenbereich und die Jugendversammlung des HJV für den Jugendbereich.

Die aufgeführten Regelungen in der Satzung sind hinreichend bestimmt, die genannten änderungsberechtigten Organe des Antraggegners sind im § 10 seiner Satzung vorhanden. In der Satzung (siehe vorstehend) werden zu möglichen Änderungen der WKO nur Organe des Antraggegners als beschlussfähig genannt. Einzelne Sportwarte oder eine Gruppe von Sportwarten gehören nicht dazu, sie sind keine Organe des Antraggegners.

Die Liste der an der WKO änderungsberechtigten Organe ist auch abschliessend vollständig ausgeführt (Satzung § 10 sowie WKO § 4 Abs 1). Sie enthält keinen Hinweis auf weitere Änderungsberechtigungen durch andere Organe oder Personen, wie es z.B. durch einen ergänzenden Hinweis wie „...oder weitere...“ möglich erscheinen könnte. Zur willkürlichen Erweiterung der Liste z.B. durch „Sportwarte“, „Kampfrichter“ „Kassenprüfer“ oder andere Funktionsträger des Antragsgegners fehlt daher die Rechtsgrundlage. Die Hilfskonstruktionen des Antraggegners sind ohne Rechtsgrundlage.

Sofern jedoch durch den Antragsgegner eine unvollständige Aufzählung änderungsberechtigter Organe, Personen etc geltend gemacht werden würde, wäre der Bestimmtheitsgrundsatz als verletzt anzusehen. Eine Verletzung des Bestimmtheitsgrundsatz bzw. unvollständige oder missverständliche Regelungen müssen aber zu Lasten des Antraggegners als Verwender bzw. Satzungsersteller gehen (vgl. MüKoBGB/Basedow, 8. Aufl. 2019; BGB § 310, Rn 122 ff, BGHZ 105, 306 ff, Emde ZIP 2000, 59/64; Reichert, 14. Auflage Rn 371; HJV, 1/21 RA aus 2021).

Sind in der WKO (oder anderen Ordnungen) des Antraggegners von der Satzung abweichende Regelungen (z.B. WKO § 6 Abs 1) getroffen worden, haben Regelungen der Satzung Vorrang. (Sauter / Schweyer / Waldner Rn 151; Sorgel/Harding § 25 BGB Rn 8; Lukes NJW 1972, 121/126; Reichert, 14. Auflage, Rn 409).

Der streitgegenständliche Beschluss wurde unterschrieben von Janik Zettel (Sportwart), Stefan Himmler (als Kampfrichterreferent und stellv. Jugendleiter für die Jugendleitung) und Michael Blumenstein (Vizepräsident Leistungssport). Sie werden hier mit „Sportwarte“ aufgeführt.

### c) **Dringlichkeitsantrag / nicht geregelter Fall**

Vom Antragsgegner wird die Notwendigkeit eines Dringlichkeitsbeschlusses nach Wettkampfordnung (WKO) § 6 angeführt: *“... Bei Dringlichkeit und in einem Fall, der in dieser Wettkampfordnung (WKO) nicht geregelt ist, entscheidet die sportliche Leitung, in der Regel der zuständige Referent bzw. der jeweilige Stellvertreter...”*

In der WKO ist das Ausländerstartrecht bereits unter § 26 Abs 2 geregelt:

#### *§ 26 Ausländerstartrecht*

*“... (2) EU-Bürger, die Mitglieder in einem hessischen Verein sind, haben Startberechtigung. Sonstige Ausländer und Staatenlose, die seit mindestens einem Jahr einen ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus haben und Mitglied eines HJV-Vereins sind, haben Startberechtigung.”*

Zur Dringlichkeit nimmt der Antragsgegner auf eine dazu seit längerem laufende Diskussion aus dem Jahre 2022 Bezug. Eine Einigung wurde offensichtlich nicht erzielt. Einen „Dringlichkeitsbeschluss“ im Verband aufgrund der Anrufung durch augenscheinlich nur ein Mitglied (Judo-Club Wiesbaden e.V.) als Dringlichkeitsantrag herbeizuführen, erscheint fragwürdig.

Der Rechtsausschuss erkennt hier keinen Fall, der „dringlich und in der WKO nicht geregelt“ ist. Die (vorrangig) zu beachtende Satzung des Antraggegners kennt ebenso keine derartigen

Dringlichkeitsanträge. Eine „Dringlichkeit“ alleine kann nicht zur Anwendung von WKO § 6 führen, ein „solcher Fall zum Ausländerstartrecht“ ist bereits in § 26 der WKO des Antraggegners geregelt.

Ein in dieser Form geändertes Startrecht kann aber ebenso zum Nachteil und gegen den Willen anderer Mitglieder nicht gewünscht sein. Änderungen an in der WKO getroffener Regelungen (insbesondere dieser Tragweite – Abhängigkeit öffentlicher Fördermittel von Wettkampfplatzierungen) können satzungsgemäß nicht durch einen einzelnen (oder einzelne) „Sportwart(e)“ geregelt werden. Es ist eine Angelegenheit von allgemeinem Interesse, die im Kreise der Mitglieder durch einen Mehrheitsbeschluss entschieden werden muß (siehe unter b).

#### d) **Beschlussfähigkeiten**

In der Satzung vom 18. Januar 2018 (§ 4 Abs. 5 Satz 1) werden für Änderungen an der Wettkampfordnung als beschlussfähige Organe angegeben, die

- Mitgliederversammlung,
- Jugendversammlung (für den Bereich der Jugend) und
- Sportwartetagung (für den Bereich der Erwachsenen und Ligen) .

Wiederholend und verdeutlichend dazu in der WKO des Antraggegners (§ 4 Gremien des Sportverkehrs):

- (1) Die Organe des Sportverkehrs sind die Sportwartetagung für den Erwachsenenbereich und die Jugendversammlung des HJV für den Jugendbereich.
- (2) Die Einladung zur Sportwartetagung erfolgt durch die zuständigen HJV-Vorstandsmitglieder mindestens einmal im Jahr. Diese muss vier Wochen vor der jeweiligen Versammlung auf der offiziellen Webseite des HJV und im offiziellen Mitteilungsblatt des lsb h veröffentlicht werden. Anträge müssen bis zwei Wochen vorher in der Geschäftsstelle des HJV eingegangen sein, welche dann zeitnah auf der HJV-Homepage veröffentlicht werden oder alternativ an alle Mitglieder per E-Mail, an die dem HJV zur Verfügung gestellten Emailadresse versandt werden.....

Funktion und Zusammensetzung der Sportwartetagung ist damit hinreichend beschrieben. Eine Ladung zu einer Sportwartetagung bzw. entsprechende Veröffentlichungen auf der HJV-homepage (siehe vorstehende Regelung WKO § 4 Abs 2) zur Beschlussfassung erfolgten nicht.

„Sportwarte“ sind zu unterscheiden von der Sportwartetagung. Die Sportwartetagung ist als eine Mitgliederversammlung der jeweiligen Sportwarte aller Mitglieder beim Antragsgegner bekannt und seit Jahren als solche etabliert. Die Ladungsmodalitäten zu einer Sportwartetagung (Fristen, Anträge, Ladungsberechtigte etc) entspr. denen einer allgemeinen Mitgliederversammlung (WKO des HJV § 4; HJV, 1/21 RA aus 2021). Weder der Vizepräsident Leistungssport“ noch der „...Sportwart nach Delegation...“ oder einzelne „Sportwarte“ oder eine Gruppe von Sportwarten sind ein Organ des HJV (Satzung § 10) oder zur Änderung der WKO berechtigt. Es fehlt die dazu notwendige Rechtsgrundlage in der Satzung (Schreiben des Antraggegners vom 06.04.23 Pkt 3, 4).

Der „protokollierte Beschluss der Sportwarte“ ist für eine WKO-Änderung – entgegen der Darstellung des Antraggegners bzw. dessen Prozessbevollmächtigten – unwesentlich bzw. unwirksam. Die unterzeichnenden Sportwarte sind kein Organ des Antraggegners, vgl. § 10 HJV-Satzung.

Es sind die Mitglieder der Organe des Antraggegners (z.B. in der Sportwartetagung, der Jugendversammlung oder einer Mitgliederversammlung) zu involvieren. Es ist eine Änderungsmöglichkeit der WKO nur durch die Mitglieder in den entsprechenden Versammlungen vorgesehen. Einzelne „Sportwarte“ sind zu Änderungen an der Wettkampfordnung nicht berechtigt, unabhängig von deren Auswirkung auf die Mitglieder bzw. deren Sportverkehr in dieser Größenordnung.

Es ist unrichtig, dass die Mitgliederversammlung nach möglichem Vorschlag der Jugendversammlung oder Sportwartetagung entscheidet. Diese Regelung in der WKO § 6 Abs 1 als Nebenordnung ohne Satzungsrang widerspricht der Satzungsregelung § 4 Abs 5. Die Satzung ist vorrangig. Ebenso ist der streitgegenständliche Beschluss Bestandteil des Sportbetriebes des Antraggegners.

Darüber hinaus kann satzungsgemäß auch der Gesamtvorstand einzelne (neue) Regelungen des DJB bis zur nächsten Mitgliederversammlung in Kraft setzen (Satzung § 4 Abs. 8). Anderenfalls wären auch eine Jugendversammlung oder Sportwartetagung zeitgerecht möglich, z.B. auch in Form einer Videokonferenz.

#### **e) Datenschutz**

Die Gründe und Verfahrensweisen zu datenschutzrechtlich notwendigen Satzungsänderungen bei einer Berufung vor der Mitgliederversammlung sind dem Antragsgegner bekannt. Die Satzungsänderungen wurden von ihm vorgeschlagen. Umfang und Begründung können aus dessen Unterlagen herbeigezogen werden. Er möge seinem Prozessbevollmächtigten dahingehend Informationen zukommen lassen.

#### **f) Hinweis zur Beschlussfassung**

Sofern der Antragsgegner vortragen lässt, dass einzelne Mitglieder des Rechtsausschusses als befangen gelten, war hier nicht näher darauf einzugehen, da das fragliche Rechtsausschuss-Mitglied Manuel Franzmeier an dieser Entscheidung nicht mitgewirkt hat.

### **III.**

Die Kostenentscheidung beruht auf dem Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens zwischen den Parteien. Da der Antragsteller mit seinem Antrag obsiegt, sind dem Antragsgegner die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

### **IV. Rechtsmittelbelehrung**

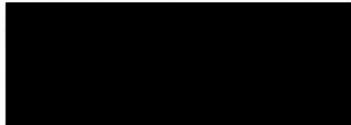
Gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses besteht grundsätzlich das Rechtsmittel der Berufung, vgl. § 32 Abs. 1 HJV-Satzung. Diese hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung, über sie entscheidet grundsätzlich die Mitgliederversammlung als höchstes beschlussfassendes Organ.

Die aufschiebende Wirkung wird ausgeschlossen. Dies kann der Rechtsausschuss nach § 32 Abs. 1 der Satzung bestimmen, wenn besondere Gründe vorliegen. Hier liegen gleich mehrere solcher Gründe vor. Zunächst wurde durch eine nicht legitimierte Personengruppe ein nichtiger

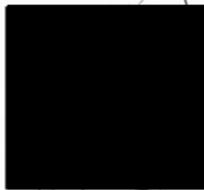
Beschluss gefasst, der (zumindest nach erstem Augenschein) nur ein bzw. einige Mitglieder begünstigt, zum Nachteil der anderen Mitglieder. Es ist nicht abzusehen, wann eine nächste Mitgliederversammlung stattfindet bzw. ob hierzu überhaupt ladungsberechtigt, sprich formwirksam, eingeladen werden kann. Weiter ist fraglich, ob die Mitgliederversammlung dann auch wirklich eine solche Berufung behandeln und entscheiden wird. Ein noch länger andauernder Zustand der Rechtsunsicherheit bis hin zu einer etwaigen Entscheidung im Rahmen eines Rechtsmittels ist vorliegend schlicht nicht hinnehmbar. Würde die Mitgliederversammlung aber diesem Beschluss entsprechen, müssten gegebenenfalls alle Platzierungen der dann vorangegangenen Wettkämpfe nachträglich überarbeitet werden, wenn die aufschiebende Wirkung nicht ausgeschlossen werden würde.

Zum anderen hat der Antragsgegner Möglichkeiten, kurzfristig eine gleichgerichtete Entscheidung auf einem anderen Weg herbeizuführen, sinnvollerweise kann besser umgehend eine Änderung der WKO durch eine Mitglieder-, Jugendversammlung oder Sportwartetagung direkt **beschlossen werden**, an Stelle einer zeitverzögernden Berufung.

Zur Wahrung der Rechtsmittelfrist hat die Berufung vor der Mitgliederversammlung entsprechend § 32 Abs. 1 der Satzung des Antraggegners binnen 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung zu erfolgen. Sie ist beim Rechtsausschuss einzulegen, der die Geschäftsstelle informiert, § 8 der HJV-RO.



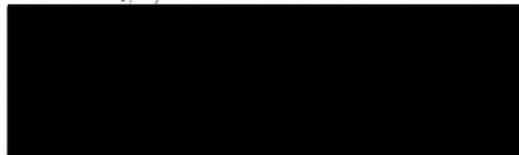
Christian Dreiling  
(Vorsitzender)



Heinz Prior



Werner Hatzky



Silvia Golisano